

ben wären, um die pflichtwidrige Geschäftsführung des Staatsanwaltes zu verdecken. Zu einer solchen Annahme ist aber kein Grund vorhanden. Eine weitergehende materielle Prüfung der Verfügung mag vielleicht den kantonalen Oberaufsichtsbehörden der Staatsanwaltschaft zustehen und es bleibt daher dem Rekurrenten das diesfällige Beschwerderecht vorbehalten.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

II. Doppelbesteuerung. — Double imposition.

37. Urtheil vom 25. Mai 1878 in Sachen Rhyner.

A. Unterm 23. November 1877 machte die Obersteuermmission des Kantons Glarus der Rekurrentin die Anzeige, daß sie, analog einem vom schweizerischen Bundesgerichte in ähnlichem Verhältnisse ausgefallten Entscheide, durch welchen grundsätzlich festgestellt worden, daß von einem dem Nießbrauche unterliegenden Vermögen die Steuer am Wohnorte des Nießbrauchsberechtigten zu entrichten sei, im Kanton Glarus mit einem Steuerkapital von 30,000 Fr. veranlagt worden sei.

B. Ueber diese Veranlagung beschwerte sich Wittwe Rhyner beim Bundesgerichte, indem sie vorbrachte: Laut Testament ihres verstorbenen Ehemannes stehe ihr die Nutznießung an der Hälfte des vom Testator hinterlassenen Vermögens im Betrage von 16,267 Fr. 85 Cts., sowie ferner ein eigenthümliches Vermögen von 10,000 Fr., welches letzteres gemäß §. 6 lit. d des glarnerischen Steuergesetzes steuerfrei sei, zu. Indem nun das Nutznießungsvermögen, welches sich im Besitze ihres Schwiegersohnes, Großrath B. in Langenthal, befinde, zur Steuer im Kanton Glarus herbeigezogen werden wolle, begehe die Obersteuermmission eine Gesetzesverletzung und trete zugleich eine unzulässige Doppelbesteuerung ein. Nach Art. 16 und 17 des glarnerischen Steuergesetzes stehe nämlich der Obersteuermmission nur

der Entscheid über die Steuerrekurse und die Vornahme von Steigerungen zu, wo sie die Ansätze in den Registern zu niedrig finde. Dagegen habe die Obersteuerverwaltung kein Recht, neue Veranlagungen vorzunehmen. Da nun die erstinstanzliche Steuerkommission sie, die Rekurrentin, nicht veranlagt habe, so hätte der Fall an Erstere zurückgewiesen werden sollen und wäre sie, Rekurrentin, dann eventuell berechtigt gewesen, gegen den Entscheid dieser Behörde an die Obersteuerverwaltung zu recurriren.

Was aber die Hauptfrage betreffe, so bestreite sie dem Kanton Glarus überhaupt das Recht der Veranlagung, weil dieser Kanton die Einkommensteuer nicht kenne. Das im Besitze ihres Schwiegersohnes befindliche Nugnießungsvermögen werde in Langenthal in Vermögen und Einkommen besteuert. Wenn nun der Kanton Glarus das nämliche Steuergesetz hätte, wie der Kanton Bern, so müßte nach dem bundesgerichtlichen Entscheide zwischen Zürich und Thurgau auch das Nugnießungseinkommen im Kanton Glarus, dem Wohnorte des Nugnießungsberechtigten, versteuert werden. Nun kenne aber der Kanton Glarus lediglich eine Vermögens- und eine Kopfsteuer und da eine Nugnießung von einem Erbvermögen nicht als festes eigenes Besitzvermögen zu betrachten sei, sondern zur Klasse der Einkommen gehöre, so könne der Kanton Glarus im vorliegenden Falle keine Steuer beanspruchen. Vielmehr könne das Einkommen, wenn doch einmal eine Steuer dafür entrichtet werden müsse, nur da richtig besteuert werden, wo das Vermögen liege und seiner Zeit als Erbvermögen bleibe, also in Langenthal, wo die Erbin, Eigenthümerin und Besitzerin desselben wohne.

C. Die Ständekommission des Kantons Glarus trug auf Abweisung der Beschwerde an, indem sie auf dieselbe erwiederte f

1. Soweit es sich um die Frage handle, ob die Obersteuerverwaltung die Bestimmungen des glarnerischen Steuergesetzes richtig angewendet habe, mangle dem Bundesgerichte die Kompetenz zu deren Beurtheilung.

2. In der Hauptsache werden diejenigen Grundsätze maßgebend sein, welche das Bundesgericht in seinem Urtheile vom 13. Oktober 1877 in Sachen Thurgau gegen Zürich aufgestellt habe. Die Berufung der Rekurrentin darauf, daß der Kanton

Glarus keine Einkommensteuer kenne, sei eine total hinfällige, weil es sich nicht um die Art und Weise, wie die Steuer vom fraglichen Vermögen erhoben werde, sondern lediglich um die Frage handle, wer steuerpflichtig sei, der Eigenthümer oder der Nießbraucher?

D. Der Gemeinderath Langenthal bezeugte, daß die Firma S. und B. daselbst, deren Antheilhaber B. Rhyner sei, 43,000 Fr. dem Staate und der Gemeinde versteuere. Und B.-Rhyner bescheinigte, daß jene Summe seine Einlage ins Geschäft ausmache und in dem Nachlaßvermögen seines verstorbenen Schwiegervaters Rhyner-Leuzinger bestehe.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Auf die Frage, ob die Obersteuerverwaltung des Kantons Glarus nach der dortigen Gesetzgebung berechtigt gewesen sei, von sich aus die Veranlagung der Rekurrentin vorzunehmen, kann hierorts nicht eingetreten werden, da das Bundesgericht als Staatsgerichtshof nur Beschwerden betreffend Verletzung verfassungsmäßiger Rechte der Bürger beurtheilt, die Anwendung und Auslegung der kantonalen Gesetze dagegen ausschließlich Sache der Kantonsbehörden ist. Uebrigens erscheint die Befugniß der Obersteuerverwaltung, selbständige Veranlagungen vorzunehmen, lediglich als logische Folge ihres ausdrücklich im Gesetze ausgesprochenen Rechtes, von sich aus Steigerungen eintreten zu lassen, wo sie die Ansätze der Register zu niedrig findet.

2. Was die Hauptsache betrifft, so läge allerdings ein Fall von Doppelbesteuerung vor, wenn wirklich das der Rekurrentin theils eigenthümlich zugehörige theils zur Nutznießung zustehende Vermögen sowohl im Kanton Bern als im Kanton Glarus zur Steuer herangezogen würde. Nun liegt aber außer der Bescheinigung des Schwiegersohnes der Rekurrentin dafür, daß die von der Firma S. und B. in Langenthal versteuerten 43,000 Fr. jenes Vermögen in sich begreifen, nichts vor und bei dem nahen verwandtschaftlichen Verhältnisse des Ausstellers jener Bescheinigung zu der Rekurrentin kann dieselbe zur Erhärtung der darin bezeugten Thatsache nicht genügen.

3. Allein auch angenommen, diese Thatsache wäre richtig, so müßte die Beschwerde gleichwohl abgewiesen werden und zwar

aus den in dem diesseitigen Urtheile vom 13. Oktober 1877¹⁾ angeführten Gründen. Wenn Rekurrentin glaubt, daß der durch dieses Urtheil entschiedene Fall dem vorliegenden nicht gleich sei, so befindet sie sich im Irrthum. Denn auch dort handelte es sich um die Frage, ob der Kanton Thurgau oder der Kanton Zürich, beziehungsweise derjenige Kanton, in welchem der Eigentümer des Vermögens wohne oder derjenige, wo die Nießbrauchsberechtigte Person ihren Wohnsitz habe, die Vermögenssteuer von den Nießbrauchskapitalien beziehen dürfe, und ist diese Frage zu Gunsten des letztern Kantons entschieden worden, weil die Steuerpflicht an die Person des Nießbrauchsberechtigten, welcher als Bezüger des Nutzens auch die auf dem Vermögen haftenden Abgaben zu tragen habe, sich knüpfe. Gerade im vorliegenden Falle erscheint aber diese Auffassung um so richtiger, als der Rekurrentin nach dem Testament und dem zürcherischen Rechte, durch welches ihre Befugnisse als Nießbraucherin normirt werden, auch die Verwaltung des Vermögens zusteht, woran sie die Nutznießung hat, und es daher lediglich von ihrer freien Entschliessung abhängt, wo und wie sie die betreffenden Kapitalien anlegen wolle.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

38. Arrêt du 31 Mai 1878 dans la cause Mallet.

Charles Mallet, citoyen vaudois, est propriétaire du domaine dit Jean-des-Bois, rière Arnex, district de Nyon, et domicilié dans cette commune : il exerce ses droits civils et politiques et remplit ses devoirs militaires dans le Canton de Vaud ; il paie ses impôts au fisc vaudois, spécialement l'impôt du luxe sur les voitures.

Mallet, également citoyen genevois, passe chaque année cinq ou six mois d'hiver à Cologny près Genève, où il est

¹⁾ Siehe Bd. III. S. 610 ff.